

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 51	Drucksache DS0542/03	Datum 14.08.2003
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	26.08.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	11.09.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter 20, 30	Beteiligung des Rechnungs- prüfungsamtes	Ja	Nein [X]
-----------------------------------	--	----	-------------

Kurztitel:

Leistungsverträge für die Beratungsstellen PRO FAMILIA, Magdeburger Stadtmission e. V., Wildwasser e. V. und dem Caritasverband für den Zeitraum vom 01. 01. 2003 bis 31. 12. 2003

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen des Beschlusses 1212-59(II)97 zur Förderung der Beratungsangebote in der Jugendhilfe den Abschluss der Leistungsverträge für den Zeitraum vom 01. 01. 2003 - 31. 12. 2003 für die Beratungsstellen:

PRO FAMILIA	in Höhe von	25.946,00 EUR,
Magdeburger Stadtmission e. V.	in Höhe von	36.949,00 EUR,
Wildwasser e. V.	in Höhe von	68.963,00 EUR und
Caritasverband	in Höhe von	24.542,00 EUR.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen		
X		2003	JA	X	NEIN

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro 156.400	Euro	Euro	Euro	2003

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2003 mit 156.400 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen 1.46500.717.000.8	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51 – Frau Wolf	Unterschrift AL
-------------------------------	----------------------------------	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---	--------------

Begründung

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung zum 01. 07. 1997 auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen von Deutschen Städtetag (DST) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe werden zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den einzelnen Trägern der Beratungsstellen die Inhalte, Bedingungen und Standards der Leistungserbringung sowie die Modalitäten der Finanzierung auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 07. 05. 1997, Beschluss-Nr. 1212-59(II)97 festgeschrieben und als notwendig und geeignete Hilfe durch die Landeshauptstadt Magdeburg bestätigt.

Zusätzlich ist mit jedem einzelnen Träger ein Leistungsvertrag zum Abschluss gekommen, welcher konkret die zu erbringenden Leistungen festlegt sowie das der Beratungsstelle zur Verfügung stehende Budget definiert. Welches sich zusammensetzt aus einer Kostenerstattungssumme und einer Bezuschussungssumme für Leistungen mit eingeschränktem Rechtsanspruch.

Dieser Vertrag wurde auf einen Zeitrahmen von 01.01.2002 - 31.12.2002 befristet. Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt auch über diesen Zeitraum hinaus Beratungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe, auf Grundlage eines vereinbarten Kosten- und Finanzierungsplanes, vorzuhalten.

Die noch bis 31.12.2002 rechtswirksamen Verträge wurden überarbeitet. Nach Auswertung sämtlicher Tätigkeitsberichte wurde das Leistungsprofil teilweise neu festgelegt, wobei das finanzielle Budget für den Zeitraum vom 01.01.2003 - 31.12.2003 für die Beratungsstellen:

	<u>AO-Soll 2002</u>	2003	
PRO FAMILIA	25.191,- EUR	25.946,- EUR	
Magdeburger Stadtmission e. V.	37.659,- EUR	36.949,- EUR	
Wildwasser e. V.	69.008,- EUR	68.963,- EUR	und
dem Caritasverband	<u>24.542,- EUR</u>	<u>24.542,- EUR</u>	
Gesamtsumme	156.400,- EUR	156.400,- EUR	

festgesetzt wurde.

Nach Einreichung der Personal- und Sachkosten Voranschläge wurden diese entsprechend der Maßgabe des § 6 Nr. 4 der Rahmenvereinbarung tiefgründig geprüft, auch unter Berücksichtigung einer zunehmenden Verlagerung der Beratungsdienste zugunsten der Erziehungsberatung entsprechend § 28 SGB VIII.

Dabei ist gemäß § 5, Ziff. 4 des Rahmenvertrages gesichert, dass die Personalkosten der Beratungsstellen denen vergleichbarer Angestellten der Stadtverwaltung entsprechen. Gewährt wird ein bereits mit Kürzungen verbundener Mindestaufwand an Sachkosten. Die Leistungsverträge liegen als Anlage der Drucksache bei.

Haushaltsmittel sind in der Haushaltsstelle 1.46500 717 000 bedarfsgerecht eingestellt und werden quartalsweise ausgezahlt. Die AG "Beratungsstellen" war an der Erarbeitung der Leistungsverträge beteiligt.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstellen mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal). Ein Vertrauenstatbestand auf weitere Förderung besteht somit nicht.

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**
vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Förster**

und

dem Träger **Caritasverband für die Stadt Magdeburg**
und die Dekanate Magdeburg und Burg

vertreten durch **Herrn Könecke**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.
2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2

Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/der Stadtgebiete Mitte/Cracau zu Gute kommt.

§ 3

Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfanges sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.
2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
 - . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
 - . 80 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach den §§ 16, 17 (auch i. V. m. § 50 und 18 SGB VIII)
 - . 10 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach § 28 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 1,25 Stellen Beratungsfachkraft (ca. 1954 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 03.06.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

24.542,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2003 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung. Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2003 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.
3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.
4. Im Jahre 2004 werden bis zur Bestätigung des städtischen Haushaltes individuelle Rechtsansprüche über Kostenübernahmeerklärungen im Einzelfall finanziert.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. dieses Finanzrisiko ist von der Beratungsstelle zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal). Ein Vertrauenstatbestand auf weiter Förderung besteht somit nicht.

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen

aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8 Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2003 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Förster

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Förster**

und

dem Träger **PRO FAMILIA**
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt

vertreten durch **Frau Rohn**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.
2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat vom 07.05.1997 gefasst.

§ 2 Beratungsgebiet

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/des Stadtgebietes Nord zu Gute kommt.

§ 3 Leistungsumfang

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfanges sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.
2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
 - . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
 - . 90 % Tätigkeitsanteil für Beratung nach § 28 SGB VIII / § 41 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen

Besetzung von 0,5 Stellen Beratungsfachkraft (768 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 09.06.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

25.946,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 2003 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung.

Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2003 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.
4. Im Jahre 2004 werden bis zur Bestätigung des städtischen Haushaltes individuelle Rechtsansprüche über Kostenübernahmeerklärungen im Einzelfall finanziert.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. dieses Finanzrisiko ist von der Beratungsstelle zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal).

Vertrauenstatbestand auf weiter Förderung besteht somit nicht.

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen

aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8
Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2003 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Förster

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**

vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Förster**

und

dem Träger **Magdeburger Stadtmission e. V.**

vertreten durch **Frau Tietze**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.
2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2 **Beratungsgebiet**

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg/des Stadtgebietes Olvenstedt zu Gute kommt.

§ 3 **Leistungsumfang**

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfanges sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.
2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:

- . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
- . 90 % Tätigkeitsanteil für Beratung nach § 28 SGB VIII / § 41 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 2 Mitarbeitern á 0,5 Stelle (ca. 1563 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

36.949,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2003 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung.
Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2003 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.
3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung eines Verwendungsnachweises. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.
4. Im Jahre 2004 werden bis zur Bestätigung des städtischen Haushaltes individuelle Rechtsansprüche über Kostenübernahmeerklärungen im Einzelfall finanziert.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. dieses Finanzrisiko ist von der Beratungsstelle zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal).
Ein Vertrauenstatbestand auf weiter Förderung besteht somit nicht.

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8
Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2003 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Förster

.....
Träger

L e i s t u n g s v e r t r a g

zwischen der **Landeshauptstadt Magdeburg**
vertreten durch **den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper,**
in dessen Namen **in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes,**
(nachfolgend Stadt genannt) **Herr Förster**

und

dem Träger **Wildwasser e. V.**

vertreten durch **Frau Hörold**
(nachfolgend Träger genannt)

wird entsprechend dem § 77 SGB VIII folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

1. Der Träger betreibt in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gemäß den in der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familie-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg bestimmten Leistungen und Standards im Rahmen von Erziehungshilfen gemäß §§ 27 und 28 SGB VIII sowie die Beratung von Jugendlichen und Familien nach § 14, 16 bis 18 und 50 in Verbindung mit § 17 SGB VIII.
2. Der Beschluss zur Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 07.05.1997 gefasst.

§ 2 **Beratungsgebiet**

Die Beratungsstelle ist in der Stadt Magdeburg eingerichtet. Sie gestaltet ihre Arbeit so, dass diese vorrangig der Bevölkerung der Stadt Magdeburg zu Gute kommt.

§ 3 **Leistungsumfang**

1. Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs sind die vom Träger vorgelegten Tätigkeitsnachweise und ggf. zusätzliche Leistungen.
2. Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
 - . 10 % Tätigkeitsanteil für Öffentlichkeitsarbeit
 - . 10 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach den §§ 14, 16 - 18 SGB VIII

. 80 % Tätigkeitsanteil für Leistungen nach § 28 und 17 i. V. m. 50 SGB VIII

entsprechend der Leistungsmöglichkeiten der Beratungsstelle mit der personellen Besetzung von 1,0 Stellen Beratungsfachkraft (ca. 1563 Leistungsstunden jährlich).

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 07.07.1997 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

1. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs und eines anerkannten Kosten- und Finanzierungsplanes für die Laufzeit des Vertrages. Das Gesamtbudget beträgt

68.963,- EUR.

2. Auf das nach diesem Vertrag zu zahlende Budget leistet die Stadt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2003 eine auf das jeweilige Quartal bezogene Abschlagszahlung.

Grundlage hierfür ist ein vierteljährlicher Tätigkeitsnachweis des Trägers, der bis zum letzten Arbeitstag des auf das abgeschlossene Quartal folgenden Monats zusammengestellt wird. Die Zahlung zum 15.02.2003 bezieht sich auf die Quartalsauswertung des IV. Quartals des Vorjahres.

3. Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit dem Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Etwaige sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergebende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurück zu erstatten.

4. Im Jahre 2004 werden bis zur Bestätigung des städtischen Haushaltes individuelle Rechtsansprüche über Kostenübernahmeerklärungen im Einzelfall finanziert.

Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. dieses Finanzrisiko ist von der Beratungsstelle zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal).

Ein Vertrauenstatbestand auf weiter Förderung besteht somit nicht.

§ 6 Jugendhilfeplanung

Bezogen auf das vereinbarten Beratungsgebiet, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur Beteiligung an der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 7 Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 8
Wechsel der Trägerschaft

1. Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
2. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 9
Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2003 in Kraft. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten in entsprechender Anwendung von § 78 d Abs. 2 S. 4 SGB VIII die vereinbarten Vergütungen für vom Träger erbrachte Leistungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vereinbarungen weiter. Die erbrachten Vergütungen und Leistungen sollen auf die neu im Vertrag zu erbringenden Leistungen und Vergütungen angerechnet werden.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes, maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder den Vertrag kündigen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Förster

.....
Träger